



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl, Benno Zierer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Eric Beißwenger, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Alfons Brandl, Gerhard Eck, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Petra Högl, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Hans Ritt, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Martin Wagle CSU

Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mittels einer Bundesratsinitiative für eine Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe einzusetzen. Hierbei soll auf europäischer Ebene darauf hingewirkt werden, dass die Saatkrähe auch für Deutschland in die Liste der jagdbaren Arten nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen wird und somit bejagt werden kann.

Zudem soll die Staatsregierung prüfen, welche Entnahmemöglichkeiten für Saatkrähen bestehen.

Begründung:

Die Saatkrähenpopulation ist in Deutschland seit Jahren kontinuierlich steigend. Nach Angaben des Deutschlandfunks verdoppelt sich die Saatkrähenpopulation alle vier Jahre. Einzelne Kolonien haben mit 1 000 Brutpaaren eine Größe erreicht, die zwangsläufig zu Konflikten führt. Auch andere Bundesländer berichten über gravierende Probleme mit der Saatkrähe. Bereits jetzt sind die Populationen in einem solchen Ausmaß angewachsen, dass sie jährlich steigende Schäden in der Landwirtschaft verursachen. Gerade im Frühjahr werden großflächig neu angesäte Kulturen zerstört. Die Population hat sich in den letzten Jahren – aus Sicht des Artenschutzes erfreulicherweise – so entwickelt, dass ein besonderer Schutz nicht mehr notwendig ist.

Die europäische Vogelschutzrichtlinie räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, dass Vogelarten aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden dürfen. Für Bulgarien, Estland, Frankreich, Litauen, Ungarn, Rumänien, Slowakei und Schweden ist dies für die Saatkrähe der Fall (Anhang II/B).